

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 41 (1944) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Solothurnisches Armenwesen zur Zeit der Helvetik |
| Autor: | Appenzeller, Gotthold |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-836823 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurnisches Armenwesen zur Zeit der Helvetik¹⁾

Von Gotthold Appenzeller, Pfarrer in Solothurn

In seinem Schreiben vom 2. August 1798 an die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn²⁾ schrieb Minister Rengger über die zukünftige Gestaltung des Armenwesens:

„Bei der Aufnehmung des Armenetats von den einzelnen Gemeinden werdet Ihr Bürger Administratoren zugleich die Beobachtungen sachkundiger Männer über die allfälligen Veränderungen des Armenzustandes in den letzten Zeiten, die vorzüglichsten Quellen der Armut, die Ursachen ihrer Zunahme oder Verminderung und die passendsten Mittel, derselben zu begegnen, sorgfältig einsammeln und Euch besonders nach neuen, für die Klasse der Dürftigen zu eröffnenden *Erwerbsquellen* erkundigen. Die einzige Unterstützung, die dem arbeitsfähigen Armen gebührt, besteht in der Versorgung mit *Arbeit*, wodurch er sein Auskommen erhält. Die Ausfindigmachung von bisher unbenutzten oder sichern Industriezweigen, die für diese Menschenklasse zweckmäßig und zugleich den örtlichen Verhältnissen jeder Gegend angemessen, ist dafür ein Gegenstand, der Eure vorzügliche Aufmerksamkeit verdient.“

Der Bericht vom 27. März 1799³⁾ beantwortet diese Fragen wie folgt:

„Die Bemerkung (daß in den mit ‚Fabrique‘ bedachten Gegenden weniger Dürftigkeit zu konstatieren sei) und die in der Unzweckmäßigkeit der unter der alten Regierung erteilten Almosen bestehende vorzügliche Ursache der Armut machen uns glauben, daß zur *Verminderung der Hausarmen* kein schicklicheres Mittel wäre, als wenn den *Gemeinden* die Versorgung der Ihrigen nach dem Plane übertragen würde, den Sie, Bürger Minister, vor einigen Jahren selbst in Bern zu diesem Endzwecke entworfen haben.

Was dann *Brethafte* oder *Alters* halber zur Arbeit unfähige Arme anbetrifft, die auf Unterstützung des Staates Anspruch machen können, so schiene uns ihre Versorgung dadurch am besten und zugleich für den Staat am wohlfeilsten bewerkstelligt zu werden, wenn dergleichen unterstützungswürdige Leute in einem eigens dazu eingerichteten *Nationalgebäude* unterhalten würden. Die denselben dort nach eines Jeden Kräften und Fähigkeiten angewiesenen *Arbeiten* würden dem Staat ihren Unterhalt erleichtern, und wäre sogar mittelst einer guten und zweckmäßigen Einrichtung dieses Hauses zu hoffen, daß dieser Unterhalt der Regierung wenig kosten würde, wenn je nach Umständen die darin aufzunehmenden Armen, deren die Meisten immer noch etwas wenig, freilich nicht zu ihrem Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, dasselbe nebst dem nötigen Bett in das Haus bringen müßten, oder die Gemeinden, welche durch diese Anstalt von der Last ihrer Versorgung enthoben wären, zu einem zu bestimmenden Beitrag an Geld, Hanf oder Wolle usw. verbunden würden.

Das nun vor hiesiger Stadt gelegene *Weiberkloster Nominis Jesu* (das zwar wirklich durch einen Directorialbeschuß für den französischen Spital bestimmt worden) vereinigte, wenn es einst von dem Militär wieder sollte geräumt werden,

¹⁾ Aus dem demnächst erscheinenden Buche des Verfassers: Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

²⁾ St. A. Minister des Innern 1798.

³⁾ Helv. Archiv, Bundesarchiv Bd. Nr. 1164, auch St. A. Korresp. der Verwaltungskammer 1799, Seite 139—146.

alle die Vorteile in sich, die zur Errichtung dieses Instituts erforderlich wären. Würden dazu noch die Fonds des hiesigen, seinen Zweck ganz verfehlenden Arbeitshauses verwendet, und aus diesem Institut die im Arbeitshause auf-behaltenen Züchtlinge mit Arbeit versehen, so würde die davon abfließende Bezahlung den Unterhalt derselben dem Staate sehr erleichtern, und ließe sich von dieser Anstalt erwarten, daß sie eben so gemeinnützig für den Staat, als wohltätig für die Unglücklichen würde. Da sehr oft die Armut bloß von *Überladung* mit *Kindern* herröhrt, und wegen Vernachlässigung zweckmäßiger Unter-stützung sich mit zunehmendem Alter der Kinder vermehrt und sich auf dieselben fortpflanzt, woraus dann insgemein schlechte und sehr oft selbst für die Gesell-schaft schädliche Bürger erwachsen, so schiene uns die Hebung der Hauptursache das Mittel zur Begegnung dieser Gattung Armut zu sein. Nach unserm Plane sollten demnach dergleichen Eltern einige ihrer *Kinder abgenommen* und in diesem Hause zu nützlichen Professionisten erzogen werden, für deren Unterhaltskosten das Haus dadurch einigermaßen entschädigt werden könnte, wenn diese Kinder bei erwachsenem Alter nach erlernter Profession noch ein oder zwei Jahre dem-selben ihre Dienste unentgeltlich zu widmen, verpflichtet würden.

Würde auf diese Art Ihr Plan für die Hausarmen und dieser unser Vorschlag für die Bresthaften, Alten oder mit Kindern überladenen Haushaltungen befolgt, so glauben wir mit Zuversicht, erwarten zu dürfen, in wenigen Jahren nicht nur den Zustand der Armen zu verbessern, sondern auch ihre Anzahl um ein Merk-liches zu *vermindern*, und zwar um so mehr, da zu hoffen ist, daß die Zeitumstände den Charakter des Kantons erwecken und die Einwohner betriebsamer machen werden. Ihre sich vermehrende Industrie würde dann selbst für die ärmere Menschenklasse von den wohltätigsten Folgen sein, indem für sie dadurch neue Erwerbungs-Quellen eröffnet, und der Arbeitliebende, woran es ihm seither gefehlt, Mittel und Gelegenheit fände, sich durch seinen Fleiß seinen häuslichen Zustand zu verbessern.“

Die Verwaltungskammer erließ ferner unterm 4. Dezember 1798 an alle Agenten und Munizipalitäten eine Instruktion — um das regellose Betteln zu verhindern —, wie sie sich in *Unglücksfällen* von *Brand-, Wasser- und Hagelschaden* zu verhalten haben⁴⁾). Dabei wird angeordnet:

„1. Sogleich nach Entstehung eines Brand- und Feldschadens wird die Munizipalität oder in Ermangelung derselben der Agent der Gemeinde, wo sich der Unglücksfall zugetragen hat, eine genaue und umständliche Beschreibung desselben aufnehmen. Diese Beschreibung oder Verbalprozeß soll die besondern Ursachen des Schadens enthalten, ob nämlich bei Brandschäden der Fehler an der Bauart, der Hauswirtschaft oder an Mangel der Löschanstalten liege, ob das Feuer durch den Wetterstrahl entstanden, oder vielleicht gar eingelegt worden. Bei Wasserschäden, ob Vernachlässigung der Dämme oder verstopfter Gräben und Bäche an der Überschwemmung schuld sei.

2. Dieser Beschreibung wird sie eine gewissenhaft abgefaßte und ausführliche Schätzung des erlittenen Verlusts beifügen, und mit der genannten Anzeige der Vermögensumstände der Verunglückten an die Verwaltungskammer ihres Kantons gelangen lassen. Diese Schätzung soll bei Feuerschäden immer unmittel-bar auf das Ereignis folgen, wo der Verlust richtiger geschätzt werden kann, als wenn dieselbe erst in einem späteren Zeitraume erfolgen würde; so wie sie im Gegenteil bei Feldschäden, wodurch nur ein Teil der Produkte verloren geht,

⁴⁾ Protokoll der Verwaltungskammer.

richtiger ausfallen wird, wenn sie erst nach der Einsammlung des Stehengebliebenen gemacht wird.

3. Der Beschädigte oder die Beschädigten, welche für ihren Verlust einige *Unterstützung* verlangen, werden sich mit ihrem Begehrn ebenfalls an die Verwaltungskammer ihres Kantons wenden, welche dann kraft ihrer Bevollmächtigung und nach Vorschrift je nach Verhältnis des Schadens und der Umstände für die Verunglückten *freiwillige Steuern* in einzelnen Distrikten oder im ganzen Kanton durch öffentliche Beamte erheben lassen und unter sie verteilen, oder im Fall, daß die Größe des Schadens eine Steuererhebung in mehreren Kantonen erfordern sollte, die Beschreibung und Schatzung desselben an den Minister des Innern mit einem Empfehlungsschreiben einsenden wird.

4. Außer der Verwaltungskammer ist keine andere Kantons-Autorität bevollmächtigt, irgendeine freiwillige Steuer erheben zu lassen, so wie Niemandem ohne beschriebene Bewilligung der Verwaltungskammer Steuer einzusammeln oder Steuerbriefe herumzutragen, erlaubt ist.“

Da um eben diese Zeit die Alliierten gegen die französischen Armeen Fortschritte errangen und ihre Sendlinge unter allen möglichen Verkleidungen die Eidgenossenschaft, besonders auch den Kanton Solothurn, durchzogen, sah sich der Regierungsstatthalter Zeltner veranlaßt, den *Bettlern* besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die falsche Gerüchte ins Land brächten. Darum verordnete er durch den Erlaß vom 7. Dezember 1798, Savoyarden und andere, mit Bären, Affen, Kamelen und dergleichen ausländischen Tieren Herumziehende an der Kantongrenze zurückzuweisen; ausländische Steuersammler für Klöster, Stiftungen und andere Anstalten an die Verwaltungskammer zu weisen und Wetzstein- und Zundelkrämer, Krätzenträger, Kesselflicker, Schirm- und Korbmacher usw. sofort dem Statthalter des Bezirks vorzuführen.

Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß die Zahl der *Bettler* wieder stark zunahm. Die „berufs- und heimatlosen, zu dem sogenannten Strolchgesindel gehörenden Leute, welche sich seit einiger Zeit in den Kanton eingeschlichen, sind durch ihren ärgerlichen Müßiggang und durch ihre oft ungestümen Forderungen nicht nur eine Last und Beunruhigung des arbeitsamen haus- hälterischen Bürgers, sondern gefährden durch ihre überhand nehmende Menge die Sicherheit der Personen, des Eigentums und der Stege und Wege“. Ferner wird ihnen zur Last gelegt, daß zahlreiche Diebstähle und Räubereien vorgekommen seien, die früher beim Vorhandensein der Dorfwachen verhindert werden konnten.

Daher erließ Regierungsstatthalter Zeltner am 25. Januar 1803 ein eingehendes Mandat⁵⁾, das in eingehender Weise die verschiedenen Punkte regelte:

„A. Maßnahmen zur *Fortschaffung des Strolchgesindels*.

1. An einem der nächsten Tage, welchen der Regierungsstatthalter in einem Kreisschreiben an die Bezirksstatthalter bestimmen wird, soll jede Munizipalität in ihrer Gemeindseinung durch eigens dazu beauftragte Männer scharf patrouillieren und jeden anzutreffenden Vagabunden und Bettler oder überhaupt alles, was zum sogenannten Strolchgesindel gehört, anhalten und gleichen Tages vor den Bezirksstatthalter führen lassen.

2. Der Bezirksstatthalter soll in Ansehung eines Jeden, der ihm vorgeführt wird, untersuchen: a) ob derselbe schon durch irgendein öffentliches Signalement beschrieben worden? In diesem Falle ist laut Nachricht des betr. Signalements

⁵⁾ Sammlung gedruckter Mandate St. A.

zu verfahren. b) ob derselbe eines erst kürzlich im Kanton begangenen Vergehens verdächtigt oder beschuldigt sei? In diesem Fall soll er arretiert und darüber ungesäumt ein Bericht an den Regierungsstatthalter gemacht werden. c) ob derselbe einen Paß auf sich trage oder nicht? Trägt der Vorgeführte wider Vermuten einen nach aller gesetzlichen Form abgefaßten Paß auf sich, schwärmt aber in hiesigen Landen ohne ordentlichen und rechtlich nährenden Beruf herum, so soll der Statthalter dem Passe die Nachricht beischreiben, daß sich der Träger desselben, ohne von der Hauptstraße abzuweichen, binnen 24 Stunden zum Kantone hinaus und dahin zu begeben habe, wohin der Paß lautet. Besitzt aber der Vorgeführte gar keinen oder einen nicht mehr gültigen Paß, so soll ihm, wenn es ein Schweizer ist, der Bezirksstatthalter einen Laufpaß geben, um in seine Heimat zurückzukehren. Ist es ein Ausländer, so soll ihn der Bezirksstatthalter von Gemeinde zu Gemeinde zu dem Kantone hinaus, und gegen die Grenzen der Republik bringen lassen.

B. Maßnahmen zur *Abhaltung des Strolchgesindels* für die Zukunft.

3. Allen Bezirksstatthaltern ist anbefohlen, künftighin keinen berufslosen Leuten, Bettlern und Vagabunden weder frische Pässe zu geben, noch die alten durch das Visa zu erneuern.

4. Die Munizipalitäten der Grenzgemeinden und die Grenz- oder Paßinspektoren sind bei ihren Pflichten aufgefordert, daß sie die Bettler und Vagabunden, sowie auch diejenigen Menschen, die unmöglich mit ihrem elenden Gewerbe ihr Brot auf eine rechtliche Weise gewinnen können, z. B. die Bären- und Affenführer, die wandernden Spielleute, die Wetzsteinträger u. a. m., sogleich an die Grenzen zurückweisen und keineswegs in den Kanton eintreten lassen. Der Grenzinspektor oder die Munizipalität der Grenzgemeinde ist befugt, es auf dem Passe eines jeden der gedachten Individuen zu bemerken, daß ihm der Eintritt in den Kanton verweigert werde.

5. Kein Hausierer darf im Lande geduldet werden, der nicht eine eigene, von der hiesigen Verwaltungskammer ausgestellte Hausierpatente vorzeigen kann. Wird ein Hausierer ohne eine solche Patente auf dem Hausieren betreten, so soll seine Ware provisorisch in Beschlag genommen und derselbe vor den Bezirksstatthalter geführt werden, der das Weitere nach Beschaffenheit des Falles verfügen wird.

6. Einem jeden Bürger ist untersagt, irgend einem Fremden oder einheimischen Bettler länger als eine Nacht Obdach zu geben. Die Munizipalitäten sollen allnächtlich in den Wirtshäusern nachsehen lassen, wer darin beherbergt werde, und sollen nicht gedulden, daß sich ein Fremder, ohne daß seine Pässe und Papiere untersucht und visiert sind, länger als 24 Stunden in der Gemeinde aufhält.

7. Da die im Kantone zerstreuten Hatschiere eigenst dafür angestellt und besoldet sind, um keinem Strolchgesindel Eintritt und Unterschlupf gewinnen zu lassen, und um die Bettler und die unbefugten Hausierer abzuhalten, so ist hiemit einem jeden Hatschierer, bei schwerer Verantwortlichkeit und bei Verlust seines Amtes, aufgetragen, daß er täglich den ihm angewiesenen Bezirk durchreise, worüber in seinem Sackkalender nach altem Gebrauch Vermerkung geschehen solle. Auf dieser täglichen Reise soll er: a) jeden anzutreffenden einheimischen Bettler in seine Gemeinde weisen. b) jeden Vagabunden anhalten und der nächsten Dorfwache überliefern, welche laut unterm Art. 10 gegebener Instruktion zu verfahren hat. Wenn der Hatschier irgend einen Bettler und Vagabunden zum zweitenmal in seinem Bezirke antrifft, so soll er ihn arretieren und dem Bezirks-

statthalter zuführen, welcher sodann den wiederholt ins Land eingeschlichenen Vagabunden eine Korrektion von dem Bezirksgericht wird zukommen lassen.

8. Falls ein Hatschier in Wäldern und an abgelegenen Orten das Strolchgesindel in so starker Anzahl trifft, daß er allein zur Fortschaffung derselben nicht genug Kraft und Ansehen hätte, so soll er sich an die zunächst gelegene Municipalität wenden, und diese unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden sein, dem Hatschier zu einer Hilfe entweder die Dorfwache, oder wenn es der Fall erfordert, mehrere starke Männer beizugeben.

C. Organisation der *Dorfwache*.

9. Es soll also in jedem Dorfe, ganz so, wie es schon vor der Revolution gebräuchlich war, bei Tag und Nacht eine anhaltende Wache sein. Jede Municipalität, vereint mit den Agenten, hat die Pflicht auf sich, diese Wache einzurichten und zu bestellen; sie schlichtet die desfalls entstehen könnenden Streitigkeiten und ruft, falls sie nicht allein Ordnung schaffen kann, die Dazwischenkunft des Bezirksstatthalters an.

10. Bei Tage ist die Pflicht der Dorfwache oder des Dorfwächters, daß er unablässig auf der Wachtstube bleibe und den Fall abwarte, wo sein Dienst notwendig wird. Gewahrt er einheimische Bettler, so weist er sie in die respektive Heimat zurück und läßt sie nicht weiter passieren. Vorbeireisenden Handwerksburschen verdeutet er, daß es verboten sei, sich von den Hauptstraßen zu entfernen und dem Bettel nachzuziehen. Bringt ihm ein Hatschier oder Wächter aus einem der nächsten Dörfer einen Vagabunden, der weiter von Gemeinde zu Gemeinde zu liefern ist, so bietet er, bevor er mit dem Vagabunden den Weg bis zur nächsten Gemeinde antritt, erst denjenigen Bürger auf, an dem die nächste Tour der Wache ist, damit sich das Dorf keinen Augenblick ohne Wächter befindet.

11. Bei der Nacht ist es Pflicht des Wächters, alle Stunden die Kehr im Dorfe zu machen, die Stunde zu rufen und zuzusehen, daß die Gemeinde vor Unfug, Schaden und Unglück versichert bleibt.“

Die französische Revolution und in ihrem Gefolge das helvetische Municipalgesetz vom 15. Hornung 1799 setzten an die Stelle der herausgebildeten Bürgergemeinde die *Einwohnergemeinde*, zu welcher alle seit fünf Jahren am Orte niedergelassenen helvetischen Aktivbürger gehörten. Der von diesen gewählten Municipalität (Einwohnergemeinderat) stand das Gemeinderegiment in seinem ganzen Umfange zu, während die *Bürgergemeinde* und die von ihr gebildete Verwaltungskammer die *Armenpflege* besorgte und die Gemeindegüter verwaltete, mit der Auflage, den Ertrag derselben, soweit er früher schon öffentlichen Bedürfnissen gedient hatte, an den Einwohnergemeinderat abzuliefern. Das helvetische Municipalgesetz hatte nur bis zum 28. Mai 1803 Geltung⁶⁾.

Die Armenpflege litt während der Helvetik unter stetem *Mangel an finanziellen Mitteln*. Das geht aus den Mitteilungen der Verwaltungskammer genügend hervor. Am 8. April 1799 bescheinigt die Verwaltungskammer dem Minister des Innern den Empfang der 2000 Lv. als Unterstützungsfonds für die Armen; um die nämliche Summe handelt es sich am 17. Februar 1800, wobei aber der Minister des Innern den Auftrag erteilt, den Betrag zur Hälfte „für die dringendsten Armenunterstützungen“ zu verwenden, die andere Hälfte aber zu den notwendigsten Aufgaben, worunter die Bezahlung verschiedener Handwerker, Taglöhner und Angestellter zu verordnen ist. Am 16. Juni 1800 folgen 1600 Lv. zur Unterstützung der Armen, wobei der Familie des vor einem Jahr hingerichteten Georg

⁶⁾ Hans Lätt, Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, Seite 22.

Schwaller von Recherswil 80 Lv. und der Witwe des hingerichteten Rudolf Roh von Egerkingen 50 Lv. als außerordentliche Unterstützung auszurichten ist.

Einen Überblick über die finanziellen Anforderungen und tatsächlichen Mittel gibt der Bericht der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an den Minister des Innern vom 1. Oktober 1799⁷⁾. Es wurden vom 2. März 1798 bis zum 1. Oktober 1799, also vom Einzug der Franzosen an bis zum Datum der Berichterstattung im ganzen 8250 Lv. 10 Sch. ausgegeben. Nach Abzug der bereits angewiesenen Mittel erzeigt sich ein Rückstand für sämtliche Bezirke in der Höhe von 4498 Lv. 4 Sch. 9 Pf. Die Kammer ist der Meinung, mit ihren Mitteln in den 19 Monaten der Armenpflege nicht verschwenderisch umgegangen zu sein. In Zukunft glaubt sie, jährlich mit 7000 Lv. auszukommen, ersucht aber dringend, für das rückständige Almosen einige Fonds anzulegen, „damit wir den betreffenden Armen, die in der äußersten Notdurft sind, und denen wir die Hoffnung einer baldigsten Unterstützung gegeben haben, mit einiger Hilfe wieder an die Hand gehen können“.

Wie lange die Armen oft auf ihre Unterstützung warten mußten, geht u. a. aus einem Schreiben der Verwaltungskammer an den Distriktsstatthalter von Solothurn und Biberist vom 27. März 1802 hervor, in der die Übermittlung von 143 Lv. bestätigt wird, „welche bestimmt sind, um die in der Almosenliste vom Juli 1800 (!) befindlichen Armen der Distrikte Solothurn und Biberist für den Monat Januar 1802 auszubezahlen“.

Wie sehr die *Gemeinden* in ihren finanziellen Leistungen zu Handen der Armen zurückstanden, geht u. a. aus dem eingehenden Beschuß der Verwaltungskammer hervor, die bereits unter die Bürger verteilten Plätze im Schanzgraben und auf den verdeckten Wegen auf ein besonderes Register aufzutragen. Die Stücke sind zu numerieren. Die Armenkommission soll sorgfältig darüber wachen, an wen die 108 Plätze verteilt werden. Die gleiche Kommission soll nach diesem Beschuß vom 11. März 1802 ein unmaßgebliches Verzeichnis jener Ortsnamen einreichen, denen man noch Pflegeplätze anweisen sollte. Von Oensingen wird unterm 24. März 1802 berichtet, daß die dortige Munizipalität glaubt, daß der Holzmangel ihr nicht mehr erlaube, ihren Armen wie bisher alle Jahre eine „Rütti“ als Mattland zu geben. Sie wünscht, es möchte denselben statt dessen Pflanzplätze ab der Allmend gegeben werden. Die Verwaltungskammer stimmt zu unter dem Vorbehalt, daß diese nicht länger als 10 Jahre zur Benutzung gegeben werden: sie dürfen weder versetzt noch verpfändet noch sonstwie ihrer Bestimmung entfremdet werden, ebensowenig soll man sie zu Matten machen dürfen. Die Gemeinde wird ersucht, ein vollständiges Verzeichnis dieser Armen nebst den betreffenden Gemüseplätzen unverzüglich einzusenden.

Von ganz besonderer Bedeutung für den Kanton Solothurn wurde aber auch seine Beteiligung an der *außerordentlichen Hilfsaktion* zugunsten der durch die *Kriegswirren bedrängten Miteidgenossen*. Im Jahre 1799 spielte sich auf dem Boden der Schweiz ein Hauptteil des zweiten Koalitionskrieges ab. Der Krieg der Franzosen, Österreicher und Russen hatte für die Schweiz große Verwüstungen zur Folge. Beispielloses Elend herrschte namentlich in den Kantonen Zürich, Baden (Baden und die Freiämter), Linth (Glarus, die March und der südliche Teil von St. Gallen), Thurgau, Waldstätten (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) und Wallis⁸⁾. Am 12. Oktober 1799 beschlossen die helvetischen Räte: „Zur

⁷⁾ Helv. Archiv, Bundesarchiv. Bd. Nr. 1163, Nr. 46.

⁸⁾ Ferdinand von Arx, Schweizerische Wohltätigkeit in Kriegsnöten, Sonntagsblatt des „Bund“, Seite 140 ff.

Unterstützung der Bewohner der durch den Krieg verheerten Gegenden sollen alle Bürger Helvetiens, die der direkten Auflage unterworfen sind, eine außerdöntliche Steuer von ein Promille entrichten.“

Größer und erhebender als die Staatshilfe war der Erfolg der *Privatwohltätigkeit*, an der auch der Kanton Solothurn beträchtlichen Anteil hatte⁹⁾. Sie ist nach zwei Richtungen zu skizzieren: der *Sammlung von Gaben und Naturalien* und der *Versorgung der obdachlosen und pflegebedürftigen Kinder*.

Vorhanden ist eine Übersicht über die eingegangenen „milden Steuern für die verunglückten Stanser und übrigen Unterwaldner“ vom 6. Januar 1800¹⁰⁾. Es gingen ein in 5 Distrikten: 1451 Lv. 18 Sch. — In hervorragender Weise beteiligte sich der Kanton Solothurn an dem Hilfswerk für bedürftige und verwaiste Kinder. Nach den damals angefertigten Verzeichnissen betrug die Zahl der im Kanton aufgenommenen Kinder und Erwachsenen 701 Köpfe. Von den 132 Gemeinden nahmen 87 Kinder auf. In den Bezirken Gäu und Thierstein waren sämtliche Gemeinden beteiligt. Es waren 380 Knaben und 321 Mädchen, 38 waren ein bis fünf, 234 sechs bis zehn, 290 elf bis fünfzehn und 124 sechzehn bis fünfzig Jahre alt¹¹⁾.

Einen Nachklang zu dieser Kinderversorgung finden wir in einer Weisung der Verwaltungskammer an die Pfarrer von Seewen, Balsthal, Deitingen, Trimbach und Kaplan Brotschi vom Stift zu Solothurn. Unter den herumziehenden Bettlern befinden sich viele Knaben und Töchter, von denen man glaubt, sie stammten aus der Zahl der in den Jahren 1799 und 1800 aufgenommenen sogenannten „Länderkinder“, welche seither ihre Pflegeeltern mutwillig verlassen hätten. Da der Verwaltungskammer daran gelegen ist, diese Vermutung zu ergründen, damit die Verwahrlosung und das Verderben jener Kinder dereinst nicht dem Kanton Solothurn und seinen Pflegeeltern zur Last gelegt werden kann, soll genau nachgesehen werden, welche Kinder austraten und was sie dazu veranlaßte, zugleich auch, wie es mit dem Schulbesuch steht¹²⁾.

Zürich. *Fürsorge für Ausländer im Jahre 1941.* Die Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden (Armenunterstützung, Selbstkosten der Spitäler, Leistungen der Jugend- und Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeeinrichtungen mit größerem und kleinerem Wirkungskreis) betrugen für Angehörige von Deutschland: 1 151 702 Franken, Italien: 536 181 Fr., Frankreich 101 030 Fr., total: 1 788 913 Fr. Die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Winterhilfe für Deutschland: 250 506 Fr., Italien: 330 115 Fr., Frankreich: 7225 Fr., total: 587 846 Fr., kommen zu diesen Leistungen hinzu.

Die Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen (prozentuale Berechnung nach Maßgabe der Schülerzahlen) beliefen sich für Angehörige von Deutschland auf 935 411 Fr., Italien auf 364 863 Fr. und Frankreich auf: 28 357 Fr., total auf: 1 328 631 Fr. W.

⁹⁾ Ferd. von Arx, I. c. Helv. Archiv, Bundesarchiv Bd. 1163, Aktenband Kinderversorgung und Prot. der Verwaltungskammer St. A.

¹⁰⁾ Helv. Archiv, Bundesarchiv Bd. 1163, V. 27.

¹¹⁾ Ferd. von Arx, I. c. Seite 171/172.

¹²⁾ Prot. der Verwaltungskammer.